



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0022-20-11
= RSS-E 21/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.4.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Matthias Lang Dr. Wolfgang Reisinger Mag. Reinhard Schrefler
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens (*anonymisiert*) aus der Betriebshaftpflichtversicherung zur Polizzennr. (*anonymisiert*) zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat für ihren Betrieb (Herstellung von und Großhandel mit Maschinen, insbes. Kehrmaschinen, Kommunalfahrzeuge, Straßenreinigungsmaschinen, Tunnelwaschwagen) bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Betriebshaftpflichtversicherung zur Polizzennr. (*anonymisiert*) abgeschlossen.

Vereinbart sind die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2004 und EHVB 2004) - Fassung 01/2019 (kurz: Bedingungen H940), welche auszugsweise lauten:

„Artikel 7 Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)

(...)5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von (...)

5.3 Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle. (...)“

Weiters ist die Klausel HY25 vereinbart, welche lautet:

„HY25 KFZ-Reparaturbetriebe

Schäden an Kundenfahrzeugen

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Vornahme von Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten übernommen haben.

2. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 1:

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 1, Pkt. 2.2 sowie Artikel 7, Punkte 5.3 und 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen. Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf derartige Schadenersatzverpflichtungen aus

- Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten

- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben innerhalb des versicherten Betriebsgrundstückes (...)“

Gemäß Polizze vom 15.7.2019, Position 0200 ist auch die Klausel „Verwahrung von beweglichen Sachen gem. Klausel H514“ vereinbart, wobei dort der Kfz-Ausschluss als aufgehoben gilt.

Klausel H514 lautet wie folgt:

„H 514 Verwahrung von beweglichen Sachen

1. Die Bestimmung gemäß Pkt. 2 gelten ausschließlich für solche beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen bleiben von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen.“

Die Antragstellerin beehrte mit Schreiben vom 26.11.2019 Deckung für folgenden Schadenfall (*anonymisiert*):

Die Antragstellerin hat der Fa. (*anonymisiert*) am 6.5.2019 einen Sinkkastenreiniger samt Aufbaukehrmaschine geliefert, der auf ein Trägerfahrzeug, ein Hako Multicar M29 montiert wurde. Danach wurden an dem Fahrzeug weitere Arbeiten durch Dritte vorgenommen. Am 19.11.2019 führte ein Mitarbeiter der Antragstellerin weitere Arbeiten am Fahrzeug durch und führte im Anschluss das Gerät zwecks Einschulung des Kunden vor. Dabei senkte der Mitarbeiter (*anonymisiert*) das Saugrohr des Sinkkastenreinigers in eine Kanalöffnung ab. Er blieb im Zuge von Einstellungen am Bedienpult mit dem Ärmel seiner Kleidung am Fahrhebel des Fahrzeugs hängen, und betätigte diesen. Das Fahrzeug kam ins Rollen, wodurch das abgesenkte Saugrohr am Asphalt hängenblieb und das Fahrzeug beschädigte. Für die Reparatur wurde der Antragstellerin eine Rechnung in Höhe von € 9.012,68 gelegt.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung unter Berufung auf den Kfz-Ausschluss in Art 7, Pkt. 5.3. H940 ab.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 21.2.2020. Die Deckung ergebe sich aus den Klauseln HY25 oder H514, weiters greife der Kfz-Ausschluss nicht, wenn das Fahrzeug als ortsgebundene Kraftquelle verwendet werde. Während des Arbeitsvorganges und Reinigung des Kanals sei jedoch der Antrieb des Fahrzeugs blockiert.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 25.2.2020 wie folgt Stellung (auszugsweise):

„(...)Die Klausel HY25 schließt nur jene KFZ-Schäden ein, welche im Zuge der Vornahme von Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten entstanden sind. Dies trifft hier nicht zu. Der Versicherungsnehmer hat einerseits das Fahrzeug nicht übernommen noch hat er im Zuge der Demonstration Wartungs- oder Reparaturarbeiten an dem Fahrzeug durchgeführt. Laut Schadenmeldung fand die Einschuldung unter Beisein des Auftraggebers statt.

Laut Schreiben vom 19.02.2020 von (anonymisiert) wurden vor der Einschuldung noch Nachbesserungsarbeiten vom Versicherungsnehmer durchgeführt. Erst dadurch sei die Inbetriebnahme möglich gewesen. Hierzu wurden uns noch keine Nachweise geliefert. Es ist aber auch hier auszuführen, dass die Wartungsarbeiten bei der Demonstration bereits abgeschlossen waren. Der Schaden ist nicht durch die vorgenommenen Nachbesserungsarbeiten entstanden sondern schlichtweg durch einen Fahr- bzw. Bedienungsfehler des Mitarbeiters. Es handelt sich um ein klassisches KFZ-Risiko.

H 514

(...)Auch bei dieser Klausel ist Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die Sache zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen hat. Dies ist nicht der Fall. Ungeachtet dessen ist bei dieser Klausel der KFZ-Ausschluss nicht aufgehoben.

Ortsgebundene Kraftquelle:

Damit eine ortsgebundene Kraftquelle vorliegt müssen zwei kumulative Voraussetzungen vorliegen. Es muss einerseits die Fortbewegung des Fahrzeuges blockiert sein (etwa durch aufbocken etc.) und es muss eine artfremde Tätigkeit vorliegen.

Die Schadenmeldung lautete hierzu wie folgt:

"Beim Testen der Maschine am Gulli ist Herr (anonymisiert) ein Bedienungsfehler unterlaufen. Er ist bei abgesenktem Saugrohr des Sinkkastenreinigers bei Einstellungen am Bedienpult mit dem Ärmel seiner Kleidung am Fahrhebel des Fahrzeuges hängen geblieben und hat dabei den Fahrhebel in Richtung rückwärtsfahrt gezogen, das Saugrohr blieb am Asphalt hängen und wurde dadurch sehr stark verbogen."

Es scheidet in diesem Fall bereits daran, dass eben gerade nicht die Fortbewegung des Fahrzeuges blockiert war. Das Fahrzeug war weder aufgebockt noch war die Fortbewegung anderweitig blockiert. Der Schaden ist nur das Wegrollen des Fahrzeuges entstanden. Dass die Fortbewegung des Fahrzeuges blockiert gewesen sein soll wurde uns gegenüber vorab nicht vorgebracht.

Es liegt keine ortsgebundene Kraftquelle vor.(...)"

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14).

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist im Ergebnis der Antragsgegnerin zuzustimmen, dass die Klauseln HY25 und H514 keine Deckung des gegenständlichen Schadenfalles in die Haftpflichtversicherung begründen können. Zum einen wurde vom Versicherungsnehmer oder eine für ihn handelnde Person keine Wartungs- oder Reparaturarbeit an einem Fahrzeug vorgenommen, zum anderen dieses auch nicht zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen.

Im Ergebnis ist daher der Ausschluss für Schäden an Kraftfahrzeugen im Sinne des Art 7, Pkt. 5.3 H940 dem Grunde nach gegeben. Die Antragstellerin beruft sich jedoch auch auf den tertiären Risikoeinschluss für Fahrzeuge, die als ortsgebundene Kraftquellen genutzt werden.

Ein Fahrzeug wird als ortsgebundene Kraftquelle (Arbeitsmaschine) verwendet, wenn seine Fahrbarkeit durch Einrichtungen (etwa Auslegestützen), die seine Fortbewegung blockieren, vorübergehend aufgehoben wird und es in einer artfremden, mit den typischen Funktionen des Fahrzeugs in keinem Zusammenhang stehenden Weise eingesetzt wird (vgl RS0128780).

Nach dem der Empfehlung zugrundeliegenden Sachverhalt steht außer Zweifel, dass das Fahrzeug in einer artfremden Art, nämlich der Vorführung, wie mit dem Saugrohr ein Kanal abgesaugt werden kann, eingesetzt wurde. Hinsichtlich des weiteren Elements, nämlich der Aufhebung seiner Fahrbarkeit, liegt jedoch kein unstrittiger Sachverhalt vor. Die Antragstellerin bringt vor, dass der Antrieb des Fahrzeuges während des Absenkens des Saugrohres blockiert sei, die Antragsgegnerin schließt aus dem tatsächlichen Wegrollen des Fahrzeugs nach dem Kontakt mit dem Fahrhebel das Gegenteil.

Ob das Fahrzeug während des Absaugvorganges nicht fahrbar ist, stellt eine technische Frage vor, die nur durch ein Sachverständigengutachten zu lösen ist. Daher war der Schlichtungsantrag gemäß Pkt 5.3. lit f der Verfahrensordnung zurückzuweisen, weil der Sachverhalt betreffend den Antragsgegenstand strittig ist und nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann. Für den Umstand, dass das Fahrzeug im gegenständlichen Fall als ortsgebundene Kraftquelle verwendet wurde und die Bewegung des Fahrzeugs zB auf ein technisches Gebrechen zurückzuführen und daher der tertiäre

Risikoeinschluss in Art 7, Pkt. 5.3 H940 anwendbar ist, wäre die Antragstellerin beweispflichtig.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. April 2020